

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 16. Dezember.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Bekämpfung der Antimilitaristen-Liga. — Mea culpa. — Austerlitz. — Ausland: Frankreich: Stärke des Rekrutenkontingents. England: Demission Lord Roberts.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1905 Nr. 8.

Die Bekämpfung der Antimilitaristen-Liga.

Der Berner „Bund“ berichtet, der Bundesrat habe sein Justiz- und Polizeidepartement und sein Militärdepartement beauftragt, zu untersuchen, „ob sich zurzeit in der Gesetzgebung Bestimmungen finden, die dem landesverräterischen Treiben der Antimilitaristen-Liga Einhalt gebieten könnten und darüber zu berichten oder Vorschläge für die notwendigen neuen Massnahmen einzubringen.“

Mit der Denkweise unserer obersten Landesbehörde, die zu diesem Beschluss führte, muss jeder Bürger einverstanden sein. Der Bundesrat würde sich seiner Pflicht gegenüber verfehlen, wenn er nicht gegenüber allen Bewegungen und Bestrebungen dieser Art diesen Standpunkt einnähme und an ihm mit rücksichtsloser Festigkeit festhielte.

Gerade in einem freien Land, wo die Verfassung jedem Bürger das Recht garantiert und den legalen Weg angibt, um Änderungen von Verfassung und Gesetz herbeizuführen, hat die Regierung in erhöhtem Masse die Pflicht, mit aller Energie und rücksichtsloser Schärfe gegen jene Bürger vorzugehen, die dem umständlichen legalen Wege das abgekürzte Verfahren der Gesetzesmissachtung vorziehen. Das bleibt sich gleich, ob die Bürger etwas Richtiges und Berechtigtes wollen, oder wie in diesem Falle etwas dem Lande Verderbliches, oder ob es sich um eine wirkliche Gefahr oder um ein kindisches Unterfangen handelt. Keine Staatsform bedarf gleich wie die Demokratie eine heilige Scheu aller Bürger vor den vom Volke selbst

geschaffenen gesetzlichen Institutionen. Keine Staatsform wird gleich rasch wie die Demokratie innerlich zu grunde gehen, wenn die Regierung sich scheut, mit der ganzen Schärfe und Härte des Gesetzes und mit aller ihr vom Volke gegebenen Macht die Heiligkeit der Verfassung und Gesetze gegen Jeden zu schützen, der sie verächtlich missachtet.

So ist es ganz in der Ordnung, dass der Bundesrat die legalen Mittel zur Hand haben will, um gegen das kindische Treiben jener Liga einschreiten zu können. Aber wenn nun der gute Bürger meint, dass die auf der Disziplin beruhende innere Ordnung und Festigkeit der Armee gesichert sei, sobald nur dem landesverräterischen Treiben der Antimilitaristen Einhalt geboten werden kann, so befindet er sich wieder in einer jener angenehmen Selbsttäuschungen, in denen er sich immer seiner Ruhe und ungestörten Verdauung wegen einlullen will. Diese Sinnesart der guten Bürger ist die Hauptursache, wenn Bestrebungen, wie die dieser Liga, sich im Staatsorganismus ausbreiten und Schaden bringen können.

Ein Krankheit erzeugender Bazillus wird nur in den Organismus eindringen und seine zerstörende Wirkung ausüben, der schwächlich und ungesund ist und in dem deswegen der Bazillus den Nährboden für sein Wachsen und Gedeihen findet; ein kräftiger und gesunder Organismus braucht keinen Bazillus zu fürchten, er wird ihm allein Meister.

Ist man der Überzeugung, dass die Aufreizungen der Antimilitaristen zu Ungehorsam gegen das Gesetz und zur Verhöhnung der militärischen Disziplin unserem Wehrwesen Schaden bringen können, so ist damit anerkannt, dass unserem Wehrwesen die durch Disziplin geschaffene innere Festigkeit fehlt, welche die